

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

[bettina.kast@bafu.admin.ch](mailto:bettina.kast@bafu.admin.ch)

Zürich, 23. April 2024

### **Stellungnahme der KGTV zur Klimaschutz-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Gebäudetechnik Verbände KGTV danken wir Ihnen, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt dabei von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Der Gebäudetechnik-Branche fällt eine zentrale Rolle hinsichtlich der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu. Sie bietet technische Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion des Treibhausgasausstosses von Bauten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände**



Franziska Ryser, Nationalrätin  
Präsidentin KGTV

## Fahrpläne

Die Einführung von Netto-Null-Fahrplänen für Unternehmen und Branchen inkl. Zwischenzielen ist nach Ansicht der KGTV ein sinnvolles Instrument. Es ist jedoch fraglich, ob die Vorstellung einer linearen Reduktion der Realität entspricht, da die Wirkung vieler Massnahmen in einer ersten Phase viel grösser und unmittelbarer ausfällt. Entsprechend lassen sie sich nur schwer entlang eines linearen Absenkpfeils abbilden.

Um die Wirksamkeit der Netto-Null Fahrpläne weiter zu steigern, ist es nach Ansicht der KGTV dringend nötig, ein systematisches Monitoring einzufordern. Ohne regelmässiges Messen der Wirkung der Massnahmen (Energieeinsparungen und CO<sub>2</sub>-Reduktion) dürften die Fahrpläne keinen nachhaltigen Einfluss haben. Mit der neuen Vorgabe im CO<sub>2</sub>-Gesetz, wonach bei neu abzuschliessenden oder erneuerten Verminderungsverpflichtungen ein Netto-Null Fahrplan innerhalb von drei Jahren verbindlich ist, besteht hier ein grosser Hebel für die Dekarbonisierung der Unternehmen.

Bei den Branchenfahrplänen ist eine Kostenschätzung vorgesehen. Hier müsste zwingend präzisiert werden, auf welcher Stufe – Branche, Unternehmen oder Einzelbetrieb – diese Kosten geschätzt werden sollen. Ausserdem wäre es opportun, für Branchenfahrpläne nur dann eine Aktualisierung zu fordern, wenn eine vorgängige Prüfung anhand der regelmässigen Messungen einen entsprechenden Bedarf ausmachen.

### Art. 5 Fahrpläne für Unternehmen

Fahrpläne für Unternehmen müssen mindestens enthalten:

[...]

- e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfeil für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

### Art. 6 Fahrpläne für Branchen

<sup>2</sup> Branchenfahrpläne müssen mindestens enthalten

- e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfeil für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

### Art. 7 Angaben zu den Massnahmen

Zu den in den Fahrplänen aufgeführten Massnahmen müssen folgende Angaben gemacht werden

- b. eine Kostenschätzung der Umsetzung **pro Betriebsstätte**
- f. <sup>(neu)</sup> **die Organisation der Wirkungsmessung**

### Art. 8 Weitere Anforderungen an Fahrpläne

<sup>4</sup> Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahren **zu überprüfen und bei Bedarf** zu aktualisieren.

## Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass der Bund vor allem Unternehmen aus treibhausgasintensiven Wirtschaftsbereichen adressieren will, da hier die Wirkung von Finanzhilfen mit am grössten ist. Nach Ansicht der KGTV müssten im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel 2050 aber auch die breite Masse der KMU dahingehend motiviert werden, ihre Prozesse zu dekarbonisieren.

Ebenfalls wichtig ist, dass Informationen über neuartige Technologien und Prozesse ausreichend geschützt sind und nicht an potenzielle Konkurrenten geraten. Entsprechend erachtet es die KGTV als richtig, wenn vertrauliche Informationen bei einer externen Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung gesammelt werden, um nicht aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes offengelegt werden zu müssen.

Die Frist für Investitionsbeiträge erscheint der KGTV zu kurz, insbesondere für langfristige Projekte mit hohem Investitionsbedarf. Da sich die Förderung vor allem an treibhausgasintensive Bereiche richtet, sind die Fristen hier zu verlängern und auf eine Begrenzung der Betriebsbeiträge zu verzichten.

### Art. 12 Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 ~~beim BFE~~ einzureichen.

### Art. 14 Befristung der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 20~~35~~40 ausgerichtet

<sup>2</sup> Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren und~~ spätestens bis am 31. Dezember ~~2037~~2040 ausgerichtet.

### Art. 17 Veröffentlichung von Informationen

~~Das BFE und BAFU~~ Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichen unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

## Energieverordnung

Der Fokus des Gebäude-Impulsprogramms auf den Heizungsersatz ist nach Ansicht der KGTV richtig. Es ist aber zu beachten, dass ein direkter 1:1-Ersatz nicht immer die beste Lösung ist. Vielfach sind die gewählten Alternativen für ein Objekt schlichtweg überdimensioniert und können über die gesamte Lebensdauer gar nie effizient verwendet werden<sup>1</sup>. Die Verwendung von überdimensionierten Anlagen ist regelungstechnisch sehr anspruchsvoll, energetisch ineffizient, verkürzt ihre Lebensdauer und erhöht den Energieverbrauch. Es ist deshalb zwingend, dass beim Heizungsersatz der berechnete Heizwärmebedarf zur Plausibilisierung herangezogen wird. Weiter ist angezeigt, dass die Höhe der Beiträge degressiv ausgestaltet wird, um bestehende Fehlanreize zu beheben, die z.B. durch tiefe Stromtarife entstehen.

Weiterhin zu gering ist die Sanierungsrate der Gebäudehülle. Nach Ansicht der KGTV muss deshalb dringend der Bonus für die umfassende Gebäudesanierung angehoben werden. Um zu garantieren, dass bei Um- und Erweiterungsbauten derselbe Gebäudenhüllenstandard erreicht wird, sollten die

<sup>1</sup> Vgl. Bosshard I et al. (2023): Untersuchung der optimalen Auslegung der Leistung von Heiz- und Kühlsystemen für Wohn- und Verwaltungsgebäude. BFE.

[https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3\\_forschung\\_dienstleistung/institute/spf/forschung/projekte/optipower\\_bfe\\_schlussbericht\\_final.pdf](https://www.ost.ch/fileadmin/dateiliste/3_forschung_dienstleistung/institute/spf/forschung/projekte/optipower_bfe_schlussbericht_final.pdf)

Fördergelder auch dann ausbezahlt werden, wenn im Rahmen der Sanierung zusätzlicher Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird. Weiter erachtet es die KGTV als sinnvoll, für die Gesamtsanierung der Gebäudehülle eine Beratung analog zum Programm "erneuerbar heizen und in Abstimmung zum Beratungsbericht des GEAK plus einzuführen.

Als letztes erachtet es die KGTV als wichtig, dass das Impulsprogramm in den ersten Jahren durchlässig für das Gebäudeprogramm verwendet werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass in den ersten Jahren die Mittel des Impulsprogramms ausgeschöpft werden. Gleichzeitig stossen aber die kantonalen Förderprogramme an ihre Grenzen. Die durchlässige Verwendung sorgt dafür, dass das Gebäudeprogramm noch weitere zwei bis drei Jahre fortgeführt werden kann.

### Energieverordnung (EnFV)

#### **Art. 54a** Massnahmen nach Artikel 50a EnG

- <sup>1</sup> Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:
  - a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;
  - b. eine Leistung von über 70 kW aufweist, **und**;
  - c. <sup>(neu)</sup> **die Leistung auf Basis des berechneten Heizwärmebedarfs plausibilisiert wurde.**
- <sup>2</sup> Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten~~, unterstützt. **Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:**
  - a. **40'000 Franken für Nichtwohnbauten;**
  - b. **20'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;**
  - c. **15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;**
  - d. **10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten**
  - e. **5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten**
- <sup>2</sup> Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~3090~~ Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. **Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.**

2

**Art. 54b** Beratung für den Heizungsersatz **und die Gesamtsanierung der Gebäudehülle**

- <sup>1</sup> Die Beratung für den Ersatz einer Heizung **und die Gesamtsanierung der Gebäudehülle** durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird gefördert:
  - a. bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten bis 30 kW Heizleistung mit pauschal 450 Franken;
  - b. bei Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäusern über 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung mit pauschal 1800 Franken.
- <sup>2</sup> Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens **fünfzehn dreissig** Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a EnG zur Verfügung.

**Art. 54c** Ausrichtung der Förderung

- <sup>1</sup> Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 **jährlich** mittels Sockelbeiträgen aus.
- <sup>3</sup> 2 Artikel 57 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung und Artikel 104 Absatz 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 gelten sinngemäss.
- <sup>4</sup> **(neu) Werden die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG nicht vollständig abgeschöpft, können die Kantone die überschüssigen Mittel im Rahmen ihrer Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen ausrichten, sofern sie dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.**